SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 162

GEBIET: ACHTER DE DANNEN

BEGRENZT: IM NORDEN DURCH "KRINGELKRUGWEG" IM WESTEN DURCH "TANNENALLEE"
IM SÜDEN DURCH "ACHTER DE DANNEN" IM OSTEN DURCH VERLÄNGERUNG "AM HANGE"

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 12. FEB. 1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 162 -NORDERSTEDT- BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15. Sept. 1977 (BGBl I. S. 1763 ff)

TEIL-A PLANZEICHNUNG M 1:1000

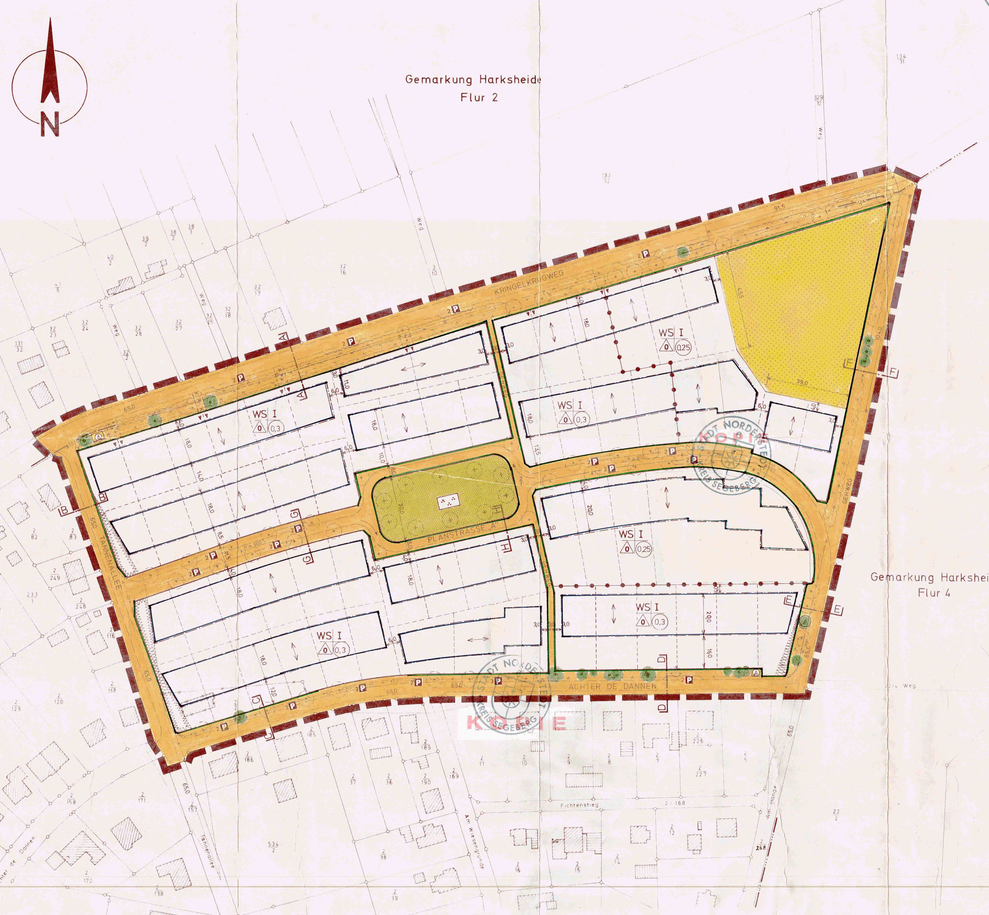

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 2 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§§ 16 ff BauNVO
ZB 0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16 ff BauNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
A	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAUGRENZEN	§ 23 BauNVO
P	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
	BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG U. ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG
A A	PARKANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMFORMERSTATION)	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	SICHTFREIHALTEFLÄCHEN	
	FLURGRENZE	
	GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN	
	VERKEHRSREGELNDE MASSNAHMEN (FAHRTRICHTUNG)	
2	FLURSTÜCKSNUMMER	
ZB	KÜNFTIG FORTFALLENDER BEWUCHS	

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:200

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

SCHNITT A-A

SCHNITT B-B

SCHNITT C-C

SCHNITT D-D

SCHNITT E-E

SCHNITT F-F

SCHNITT G-G

SCHNITT H-H

TEIL-B TEXT

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1) Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 2 BauNVO sind nicht zugelassen (gem. §1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2.1) Die festgesetzten Zufahrten vom Kringelkrugweg sind aus Gründen des Knickschutzes verbindlich.

3.1) Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind allgemein zulässig.

4.1) Die Kleintierställe und Wirtschaftsgebäude sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig, jedoch nur bis zu einer gedachten Grenze von 5 m über die südlichen Baugrenzen hinaus.

5.1) Für die zulässige überbaubare Fläche gilt der Höchstwert der BauNVO (GRZ 0,3).

6.1 ZIFFER 4 GILT SINNGEMÄSS AUCH FÜR GARAGEN U. CARPORTS

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.2) In den Sichtfreihalteflächen sind Grundstückszufahrten, sowie bauliche Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, nicht zulässig.

2.2) Für die Neuanpflanzungen sind hochstämmige Bäume mit mind. 2,50 Kronenansatzhöhe zu verwenden. Gilt nur für die Bäume in den öffentlichen Flächen.

3.2) Für alle Gebäude sind nur Satteldächer zugelassen. Mindestdachneigung 35°.

4.2) Die festgesetzte Firstrichtung ist verbindlich. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch einen Bauträger sichergestellt ist, daß dies innerhalb einer Baugruppe einheitlich erfolgt.

5.2) Garagen und Nebengebäude sind nur in Mauerwerk oder Holzbauweise zulässig.

6.2) Die Sockelhöhe darf 0,50 m nicht übersteigen. Bezugspunkt ist O.K. Fahrbahn der angrenzenden Verkehrsfläche.

7.2) Sichtschutzwände an Terrassen o.ä. sind bis zu einer Länge von 4 m (eine Richtung) und einer Höhe von 1,80 m zulässig. Als Materialien sind nicht dafür zulässig: Glas, Glassteine, Ornament- bzw. Formsteine.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25000

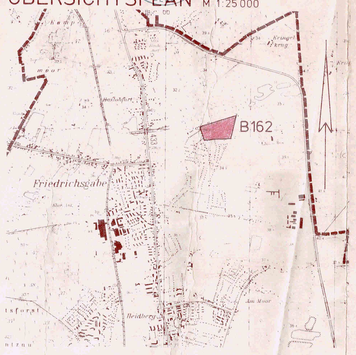

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 16. JULI 1976 bzw. 28. AUG. / 4. SEP. 1979.
Norderstedt, den 1. APR. 1980 STADT NORDERSTEDT Stadtrat (Bürgermeister)

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 24. SEP. 1979 BIS 24. OKT. 1979 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BBauG NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 13. SEP. 1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
Norderstedt, den 1. APR. 1980 STADT NORDERSTEDT Stadtrat (Bürgermeister)

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 19. NOV. 1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG VERDEUTLICHT BESCHEINIGT.
Bad Segeberg, den 19. NOV. 1980 KATASTERAMT 6.2.0 (Regierungsvermessungsfeldor)

4. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE VON DER STADTVERTRETUNG AM 12. FEB. 1980 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12. FEB. 1980 GEBILLIGT.
Norderstedt, den 1. APR. 1980 STADT NORDERSTEDT Stadtrat (Bürgermeister)

5. DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 16. MAI 1980 - IV 810 a - 512.113 - 60.63 (163) - MIT AUFLAGEN - / - KEINE AUFLAGEN - ERTEILT.
Norderstedt, den 14. JAN. 1981 STADT NORDERSTEDT Stadtrat (Bürgermeister)

6. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 28 NOV. 1980 MIT DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBauG IN KRAFT GETRETEN. DIE ORT- UND FRISTGERECHTE AUSLEGUNG BESTEHT ERGÄNZEND GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ZU JEDERMANNS EINSICHT AUS.
Norderstedt, den 14. JAN. 1981 STADT NORDERSTEDT Stadtrat (Bürgermeister)

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
Norderstedt, den 14. JAN. 1981 STADT NORDERSTEDT Stadtrat (Bürgermeister)

8. DIE AUFLAGEN IN ZIFFER 5 DES GENEHMIGUNGSBESCHLUSSES DES INNENMINISTERS VOM 16. MAI 1980 - IV 810 a - 512.113 - 60.63 (163) - SIND ERFÜLLT.
Norderstedt, den 9. SEP. 1981 STADT NORDERSTEDT Stadtrat (Bürgermeister)

23. OKT. 1980
IV 810 a - 512.113 - 60.63 (162)
BESTÄTIGT. / * (und des Hinweises Nr. 2)
Norderstedt, den 14. JAN. 1981 STADT NORDERSTEDT Stadtrat (Bürgermeister)

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG					
BEBAUUNGSPLAN NR. 162 NORDERSTEDT GEBIET: ACHTER DE DANNEN					
PLAN NR.					
ENTWURF:		BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
	NAME	DEUT	BUG	DEUT/BUG	WIERECKY	
	DATUM	JUNI 79	JULI 79	AUG. 79	DEZ. 1979	
MASSSTAB 1:1000	NORDERSTEDT, DEN					